



Der Lehrerrat in der eigenverantwortlichen Schule



Neue Aufgaben des Lehrerrats

- Schulen gelten als Dienststellen im Sinne des LPVG
- Lehrerrat tritt an die Stelle des Personalrats
- (bestimmte) Vorschriften des LPVG gelten entsprechend



Neue Aufgaben des Lehrerrats

- im Übrigen bleiben die Aufgaben des Lehrerrats unverändert
- Verzicht auf neue Aufgaben – z. B. durch „Abgabe“ an den Personalrat – ist nicht möglich



Allgemeine Grundsätze §§ 2 bis 9 LPVG

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit, Wahrung des Schulfriedens, Einigungsbemühung
- Unterlassen jeder parteipolitischen Betätigung
- Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- Schweigeverpflichtung

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
<ul style="list-style-type: none"> Entlassung auf eigenen Antrag, § 27 Abs. 3 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 TV-L) oder eigene Kündigung (§ 34 TV-L) durch Tarifbeschäftigten (neu) → Anhörung
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
<ul style="list-style-type: none"> Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen über die Tätigkeit an der Schule, § 93 Abs. 2 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Erteilung eines Zeugnisses, § 35 TV-L (neu)
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 28, 29 TV-L (neu)
Fakultative Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe → Mitbestimmung → zusätzlich: Mitbestimmung bei erstmaliger Festlegung der Erfahrungsstufe 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Verbeamtung auf Lebenszeit 	<ul style="list-style-type: none"> → zusätzlich: Mitbestimmung bei Befristung

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht



Personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrats

im Zusammenhang mit
obligatorischen Aufgaben
von Schulleiterinnen und Schulleitern als Dienstvorgesetzte



Mitbestimmungspflichtige Personalangelegenheiten

Anordnung von regelmäßiger Mehrarbeit (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LPVG)

- Lehrerrat hat mitzubestimmen über Anordnung von Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen ist
- keine Beteiligung im Falle von sog. „Ad-hoc-Mehrarbeit“



Anhörungs-pflichtige Personalangelegenheiten

Aufhebungs- oder Beendigungsverträge (§ 74 LPVG)

- Anhörung vor Vertragsschluss
- Anhörung ist Wirksamkeitsvoraussetzung
- Frist für schriftliche Einwände: 1 Woche

Bei eigener Kündigung durch die Tarifbeschäftigten bzw. Entlassung von Beamtinnen/Beamten auf eigenen Antrag:

- keine Beteiligung des Lehrerrats



Personalangelegenheiten ohne Beteiligung des Lehrerrats

Keine Beteiligung des Lehrerrats bei:

1. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen
2. Erteilung eines Zeugnisses / von einfachen Dienstzeugnissen
3. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub / Entscheidung über Anträge auf Arbeitsbefreiung



Sonderfall: Teilnahme an Auswahlgesprächen

Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse / Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

- keine Beteiligung des Lehrerrats
- Teilnahme des zuständigen Personalrats (§ 65 Abs. 2 S. 2 LPVG)
- Ausnahme: im Falle der (fakultativen) Übertragung der Zuständigkeit auch für Einstellungen

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
<ul style="list-style-type: none"> Entlassung auf eigenen Antrag, § 27 Abs. 3 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 TV-L) oder eigene Kündigung (§ 34 TV-L) durch Tarifbeschäftigten (neu) → Anhörung
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
<ul style="list-style-type: none"> Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen über die Tätigkeit an der Schule, § 93 Abs. 2 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Erteilung eines Zeugnisses, § 35 TV-L (neu)
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 28, 29 TV-L (neu)
Fakultative Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe → Mitbestimmung → zusätzlich: Mitbestimmung bei erstmaliger Festlegung der Erfahrungsstufe 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Verbeamtung auf Lebenszeit 	<ul style="list-style-type: none"> → zusätzlich: Mitbestimmung bei Befristung

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht



Personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrats

im Zusammenhang mit
fakultativen Aufgaben
von Schulleiterinnen und Schulleitern als Dienstvorgesetzte



Beteiligung des Lehrerrats im Falle einer (fakultativen) Übertragung weiterer Zuständigkeiten

Teilnahme an Auswahlgesprächen ohne Stimmrecht (§ 65 Abs. 2 LPVG)

- ein Mitglied des Lehrerrats
- kein Stimmrecht
- Gesprächstermin ist dem Lehrerrat rechtzeitig bekanntzugeben
- Lehrerrat entscheidet durch Beschluss, welches Mitglied teilnimmt



Beteiligung des Lehrerrats im Falle einer (fakultativen) Übertragung weiterer Zuständigkeiten

Einstellung von Lehrkräften (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

- Mitbestimmung des Lehrerrats
- gilt unabhängig von Beschäftigungsdauer (befristet oder unbefristet) und der Rechtsstellung der Betroffenen (Tarifbeschäftigte oder Beamtinnen / Beamte)
- keine Beteiligung des Lehrerrats bei Eingruppierung und Stufenzuordnung von Tarifbeschäftigten (Schulaufsicht zuständig; Mitbestimmung des Personalrats, § 72 Abs. 1 Nr. 4 LPVG)



Beteiligung des Lehrerrats im Falle einer (fakultativen) Übertragung weiterer Zuständigkeiten

Befristung von Arbeitsverträgen (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)

- Mitbestimmung des Lehrerrats
- zusätzlich neben der Mitbestimmung bei der Einstellung



Beteiligung des Lehrerrats im Falle einer (fakultativen) Übertragung weiterer Zuständigkeiten

**erstmalige Festlegung der Erfahrungsstufe bei der Berufung in
das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPVG)**

- Mitbestimmung des Lehrerrats
- (auch hier) zusätzlich neben der Mitbestimmung bei der Einstellung

Obligatorische Aufgaben	
Beamtinnen und Beamte	Tarifbeschäftigte
<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis 	<ul style="list-style-type: none"> Auswahl für die Übernahme in befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
<ul style="list-style-type: none"> Entlassung auf eigenen Antrag, § 27 Abs. 3 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 TV-L) oder eigene Kündigung (§ 34 TV-L) durch Tarifbeschäftigten (neu) → Anhörung
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
<ul style="list-style-type: none"> Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen über die Tätigkeit an der Schule, § 93 Abs. 2 LBG (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Erteilung eines Zeugnisses, § 35 TV-L (neu)
<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung, Genehmigung und Widerruf von gelegentlicher und regelmäßiger Mehrarbeit (neu) → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub (neu) 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung, §§ 28, 29 TV-L (neu)
Fakultative Aufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe → Mitbestimmung → zusätzlich: Mitbestimmung bei erstmaliger Festlegung der Erfahrungsstufe 	<ul style="list-style-type: none"> Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung → Mitbestimmung
<ul style="list-style-type: none"> Verbeamtung auf Lebenszeit 	<ul style="list-style-type: none"> → zusätzlich: Mitbestimmung bei Befristung

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht

Teilnahme an
Auswahlgesprächen
ohne Stimmrecht



Personalvertretungsrechtliche Aufgaben des Lehrerrats

Beteiligungsverfahren

(§§ 62 bis 77 LPVG gelten entsprechend)



Mitbestimmungsverfahren, § 66 LPVG

- Schulleiterin / Schulleiter unterrichtet Lehrerrat von beabsichtigter Maßnahme und beantragt Zustimmung
- Beschluss des Lehrerrats ist Schulleiterin / Schulleiter grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen
- unvollständige Unterrichtung hat zur Folge, dass Äußerungsfrist des Lehrerrats nicht bzw. erst bei Nachinformation in Gang gesetzt wird
- Beweislast trägt Schulleiterin / Schulleiter
- Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Lehrerrat innerhalb der Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert



Mitbestimmungsverfahren, § 66 LPVG

- sofern der Lehrerrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb der Frist mitzuteilen
- in diesem Fall ist die Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen Schulleiterin / Schulleiter und dem Lehrerrat innerhalb von zwei Wochen zu erörtern
- in den Fällen einer Erörterung beginnt die Frist zur Mitteilung des Beschlusses mit dem Tag der Erörterung
- kommt eine Einigung nicht zustande, legt Schulleiterin / Schulleiter die Maßnahme dem zuständigen Schulamt zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vor



Weitere Hilfestellung

- Das MSW stellt eine Handreichung zu den neuen Aufgaben, Rechten und Pflichten des Lehrerrats zur Verfügung.
- Diese Hilfestellung können Sie im Internet unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Personalarbeit/Vertretungsrecht/Handreichung-Lehrerrat.pdf> abrufen.



**Die Ansprechpartnerin für
Gleichstellungsfragen
in der eigenverantwortlichen Schule**



Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

- nimmt Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten wahr, soweit Dienstvorgesetztenaufgaben den Schulleiterinnen / Schulleitern übertragen worden sind (§ 59 Abs. 5 S. 2 SchulG)
- ist in dieser Funktion „Angehörige der Verwaltung der Dienststelle“ und von fachlichen Weisungen frei (§ 16 Abs. 1 LGG)
- unterstützt die Schulleiterin / den Schulleiter und wirkt mit bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können (§ 17 Abs. 1 LGG)



Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

- insbesondere:
 - Personalauswahl und -einstellung
 - Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin / eines Beamten auf Lebenszeit
 - Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
 - Dienstreisen, Mehrarbeit, Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung



Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

- erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, z. B. Bewerbungsunterlagen (§ 18 Abs. 1 LGG)
- ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören (§ 18 Abs. 2 LGG)
- hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Schulleiterin / dem Schulleiter (§ 18 Abs. 4 LGG)
- ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen (§ 18 Abs. 4 LGG)
- kann innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung einer Maßnahme widersprechen (§ 19 LGG)



Weitere Hilfestellung

- Das MSW stellt eine Handreichung zur Gleichberechtigung am Arbeitsplatz zur Verfügung.
- Diese Hilfestellung können Sie im Internet unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Grundlagen/Gender-Mainstreaming/Gleichstellung/Fuer-Gleichstellungsbeauftragte/InSchule-und-Studienseminar/index.html> abrufen.



Die Schwerbehindertenvertretung in der eigenverantwortlichen Schule



Allgemeine Grundsätze

- die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung von weiteren Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter Ansprechpartner für Schulleitung und Lehrerrat
- eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt
- für Lehrkräfte an Grundschulen bestehen örtliche Schwerbehindertenvertretungen bei den Schulämtern
- Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung von Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterinnen und Schulleiter sind beteiligungspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 2 SGB IX



Rechte der Schwerbehindertenvertretung

- die SBV ist in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Lehrkräfte als Einzelne oder als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören (§ 95 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- ihr ist die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen (§ 95 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- sie hat beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Lehrkräfte das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen (§ 95 Abs. 2 S. 3 SGB IX)



Weitere Hilfestellung

- Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim MSW hat Texte und Informationen unter dem Titel: "**Aufgaben der Schulleitung bei schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten**" zusammengestellt, die Hinweise zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Schulleitung im Umgang mit diesem Personenkreis geben.
- Diese Hilfestellung können Sie im Internet unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Beratung/Schwerbehinderung/LR_Module.pdf abrufen.



Weitere Hilfestellung

- Das MSW stellt eine DV-Online-Arbeitshilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufgaben von Dienstvorgesetzten an öffentlichen Schulen wahrnehmen, zur Verfügung.
- Diese Hilfestellung können Sie im Internet unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Schulleitung/Arbeitshilfe/Inhaltsverzeichnis/index.html> abrufen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Ablauf der Veranstaltung

- Begrüßung/Einleitung
- Dienstvorgesetzeneigenschaft (Herr Kronsbein)
- Verfahrensbeteiligte bei der neuen DVE (Frau Hegmann):
 - Der Lehrerrat
 - Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
 - Die Schwerbehindertenvertretung
- ❖ Pause ...
 - Verbeamtung auf Probe (Frau Hegmann)
 - Schulleitung und Arbeitsrecht (Herr Kronsbein)
 - Zeitrahmen: 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr